

## **Mitteilung an die Hausbanken Nr. 34/2022**

**Wohnwirtschaft  
Energie und Umwelt  
Kommunale und soziale Infrastruktur**

### **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/262/263, 461/463**

- 1. Start Stufe 2 der Neubauförderung am 21.04.2022**
- 2. BEG Nichtwohngebäude (263) – redaktioneller Fehler im Merkblatt  
Version 04/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über folgende Themen informieren:

#### **1. Start Stufe 2 der Neubauförderung am 21.04.2022**

Mit unserer Hausbankenmitteilung Nr. 25/2022 vom 06.04.2022 haben wir bereits über die Weiterentwicklung der Neubauförderung in der BEG informiert.

Die für Stufe 1 bereitgestellten Haushaltsmittel wurden im Laufe des 20.04.2022 ausgeschöpft. Somit können keine Anträge mehr für Neubauvorhaben mit den Produktbestimmungen aus Stufe 1 gestellt werden.

Ab dem 21.04.2022 startet Stufe 2 der Neubauförderung.

Grundlage für die Förderung sind weiterhin die am 01.02.2022 in Kraft getretenen Richtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG) vom 07.12.2021, einschließlich der jeweils in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" enthaltenen Vorgaben mit den folgenden Abweichungen:

- **Art der Förderung**

Die Förderung wird ausschließlich in den Kreditvarianten 261/263 angeboten. Die Beantragung eines Zuschusses ist weiterhin für Betroffene des Hochwassers 2021 möglich und entfällt im Übrigen für die Neubauförderung.

- **Gegenstand der Förderung**

Die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufe 40, 40 Erneuerbare Energien (EE) und die EffizienzhausStufe 40 Plus sind nicht mehr beantragbar. Gefördert wird nur die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude- Stufe 40 Nachhaltigkeit (NH).

- **Tilgungszuschüsse**

Die Höhe des Tilgungszuschusses beträgt für:

- Effizienzhaus/Effizienzgebäude 40 NH      12,5 %

- **Einschränkung der Wärmeerzeugung bei Effizienzhäusern / Effizienzgebäuden**

Seit dem 20.04.2022 werden im Rahmen von Neubauvorhaben nur noch Wärmeerzeuger auf Basis Erneuerbarer Energien gefördert. Mit Gas betriebene Wärmeerzeuger (z. B. Gas-Brennwertkessel, gasbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Gasstrahler, Gas-Warmlufterzeuger) sowie deren Einbau und Anschluss sind nicht mehr förderfähig.

## **Keine Änderung für die Betroffenen des Hochwassers 2021**

Die Ausnahmeregelungen für die Betroffenen des Hochwassers in einem betroffenen Gebiet des Hochwassers (gemäß Aufbauhilfegesetz) gelten weiterhin. Außerdem können im Rahmen der Übergangsregelung für den Zeitraum bis einschließlich zum 30.06.2022 die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude- Stufen 40, 40 EE, 40 NH, 55, 55 EE und bei Wohngebäuden die Effizienzhaus-Stufen 55 NH und 40 Plus mit unveränderten Fördersätzen ab dem 26.04.2022 wieder beantragt werden.

Zur Inanspruchnahme der o. g. Übergangsregelung für die Effizienzhaus-/Effizienzgebäude-Stufen 40 EE und der Effizienzhausstufe 40 Plus ist eine ab dem 26.04.2022 neu erstellte (g)BzA einzureichen.

